

Dritte Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kamen
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Art. IX des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt gemeldet und bei einer von der Stadt bestimmten Stelle abgegeben wird.

2. In § 2 Abs. 1 werden unter Buchst. d) und e) die Worte „im Sinne des § 3 LHundG NRW“ gestrichen.

Die Steuersätze in § 2 Abs. 1 werden wie folgt geändert:

- a) 90,00 €
- b) 104,00 €
- c) 116,00 €
- d) 288,00 €
- e) 324,00 €

3. Folgender Absatz 2 wird in § 2 eingefügt:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind Hunde,

- a) die im Einzelfall als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummern 1 bis 6 LHundG NRW in der Fassung vom 18. Dezember 2002 eingestuft worden sind,
- b) der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

4. § 4 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

- c) Hunde, die eine Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde, eine Sporthundebildung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

5. § 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Arbeitslosengeld II erhalten sowie diesen Personen einkommensmäßig gleichstehende Personen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel ermäßigt. Die Ermäßigung wird nur für einen Hund, nicht jedoch für gefährliche Hunde, gewährt.
6. § 4 Abs. 5 erhält folgende geänderte Fassung:
- (5) Für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) wird der Steuersatz auf Antrag wie folgt ermäßigt:
Hunde nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) = auf 1/3 des jeweiligen Satzes
Hunde nach § 4 Abs. 4 = auf 2/3 des jeweiligen Satzes
- Für im Einzelfall als gefährlich eingestufte Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.
7. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 und für Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 10 LHundG NRW in der Fassung vom 18.12.2002 wird keine Zwingersteuer gewährt.
8. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zuwachsen“ durch das Wort „zugewachsen“ ersetzt.
9. § 10 der Satzung „Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen“ entfällt.
10. § 11 „Ordnungswidrigkeiten“ wird § 10 und erhält in Nr. 2 folgenden Wortlaut:
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet.
11. § 12 „Inkrafttreten“ wird § 11.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.